



Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald
Stadtstraße 2, 79104 Freiburg i. Br.

Birmele Industrieservice
Handel Beratung
Freiburger Str. 9
79427 Eschbach

Umweltrecht Fachbereich 430
Herr Wiesler
Stadtstraße 3, 79104 Freiburg i. Br.
Zimmernummer: 220

Telefon: 0761 2187-4319
Telefax: 0761 2187-74319
E-Mail: norbert.wiesler@lkbh.de

Sprechzeiten:
nach Vereinbarung

Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen

Freiburg, den 21.02.2014
Unser Zeichen: 430.4.11-721.02

Beförderungserlaubnis

Auf Grund Ihres Antrages vom 05.02.2014 wird Ihnen gemäß § 54 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) in Verbindung mit der Beförderungserlaubnisverordnung (BefErIV) eine Beförderungserlaubnis erteilt. Die im Antrag gemachten Angaben sind Bestandteil dieser Erlaubnis. Soweit im Folgenden abweichende Auflagen getroffen werden, gehen diese den Angaben im Antrag vor. Diese Erlaubnis gilt ab Ausstellungsdatum, sie ist nicht übertragbar. Die Erlaubnis berechtigt Ihren Inhaber, Abfälle im Bundesgebiet zu sammeln und zu befördern.

Auflagen

Die Beförderungserlaubnis wird mit folgenden Auflagen verbunden:

In dem zum Sammeln oder Befördern benutzten Beförderungsmittel sind, soweit die Beförderung nicht mittels schienengebundener Fahrzeuge erfolgt,

- eine Kopie der Beförderungserlaubnis und des Antrags,
- Angaben zur Ladung (Abfall) sowie zum Erzeuger, Sammler, Beförderer, Entsorger und dem betroffenen Entsorgungs- oder Sammelentsorgungsnachweis,
- sofern Übernahmescheine in Papierform geführt werden, die Ausfertigung 2 der Übernahme-Scheine für die gesammelten oder beförderten Abfälle

mitzuführen und den zur Überwachung und Kontrolle Befugten auf Verlangen vorzuzeigen und auszuhändigen.

Veränderung des für die Erlaubnis entscheidenden Sachverhaltes (z.B. der Angaben zum Sammler und Beförderer oder der vorgelegten Antragsunterlagen) sind dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald unverzüglich mitzuteilen.

Die Beförderungserlaubnis wird mit **folgenden weiteren Auflagen** verbunden:

Die in der Anlage zu dieser Beförderungserlaubnis aufgeführten Nebenbestimmungen (Bedingungen, Auflagen und Hinweise) bilden einen Bestandteil dieser Erlaubnis und sind zu beachten.

Hinweise

Beim Sammeln und Befördern der Abfälle sind alle einschlägigen Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung und die daraus sich ergebenden Nebenpflichten zu beachten. Dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf diejenigen Regelungen, die dazu verpflichten, bestimmte Angaben und Dokumente mitzuführen und auf Verlangen einer Kontrollperson vorzulegen. Das mit dem Sammeln und Befördern betraute Personal muss die für die jeweils wahrgenommene Tätigkeit erforderliche Sachkunde besitzen. Es muss insbesondere mit den Gefahren im Umgang mit Abfällen vertraut und in der Lage sein, bei Unfällen mit den Abfällen auf diese abgestimmte Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere die zuständigen Stellen (Polizei, Feuerwehr, Wasserbehörde, Umweltschutzbehörde) zu benachrichtigen. Die Sachkunde erfordert eine betriebliche Einarbeitung auf der Grundlage eines Einarbeitungsplans (§ 4 BefErIV).

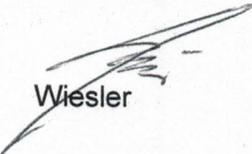
Ein Wechsel der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Person bedarf der Genehmigung.

Diese Erlaubnis schließt nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Zulassungen (insbesondere nach Vorschriften über den Güterverkehr und die Beförderung gefährlicher Güter) nicht ein. Die Erlaubnis lässt auch die Anforderungen unberührt, welche die Gefahrgutvorschriften - insbesondere in Bezug auf die beförderten Stoffe, die Beförderungsmittel, das Transportpersonal und das Mitführen von Begleitpapieren - stellen.

Dieser Bescheid ist gebührenpflichtig. Es ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Stadtstraße 2, 79104 Freiburg oder beim Regierungspräsidium Freiburg, Kaiser-Joseph-Straße 167, 79083 Freiburg, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.


Wiesler